

einem Hammen“⁴⁵⁾. Im Bann Blickweiler darf der „arme Mann“ kein Legengeschirr legen, aber „mit einem Fischhammen in die Blies gehen“⁴⁶⁾. Auch das schon genannte Weistum von Obernaula erlaubt das Fischen mit dem Hamen; allein mit diesem fischen auch die Bürger von Vilbel. Nur mit Angel und kleinen Netzen fischen die Leute von Schengen (Obermosel, abw. Sierck), „mit der Hand und mit Sillen“ (Schnüren) die Leute des Kirchspiels Nürburg (1793)⁴⁷⁾.

Unter den Beschränkungen des Mitfischrechts auf das Angeln kommt nun unserer RS räumlich, sprachlich und sachlich außerordentlich nahe ein Rechtsspruch zwischen dem Abt von Sankt Gallen und der Gemeinde Straubenzell (südlich von S. Gallen, an der Sitter) vom 3. Dezember 1523⁴⁸⁾. Die Fischenz in der Sitter gehört „nach Landsbrauch“ wie der Wildbann der „Obrigkeit“, doch ist vorbehalten, *das man mag von hand mit der fryen fäderschnur darin fischen*. Freilich hat das Wort „frei“ hier nicht wie in der RS eine rechtliche, sondern eine technische Bedeutung: an der Federschnur hängt nicht ein im oder am Wasser festgemachter, sondern ein freier, nur mit Hand und Rute geführter Haken, ein eben deshalb schwimmender, „fließender“ Angel, Handangel, Fließangel⁴⁹⁾. Im übrigen aber ist die Entsprechung eine vollkommene.

Vorläufig abschließend stellen wir fest: die RS befindet sich mit ihrer Forderung der freien Federschnur, also des Mitfischrechts des gemeinen Mannes im Wasser der „Zwingherren“, in vollem Einklang mit der rechtlichen Überlieferung, aber auch mit dem „Brauch“ des „Landes“, des Raumes, aus dem sie stammt, wobei, wie Koller in der Einleitung zur Ausgabe bemerkt und wie es unsere Federschnur aus Sankt Gallen bestätigt, vor allem an die Nordschweiz, zu denken ist.

Um aber die in Frage stehende Stelle noch besser zu verstehen und sie in einen allgemeinen Zusammenhang einzuordnen, müssen wir des näheren fragen, was denn die „Federschnur“ eigentlich sei. Ohne noch auf die Feder zu achten, konnten wir feststellen, daß die Federschnur

⁴⁵⁾ Dorfordnung Möggingen (Oberamt Gmünd, 1615): Württembergische Ländliche Rechtsquellen 1, 573.

⁴⁶⁾ Grimm, Weistümer 2, 29, s. oben Anm. 40.

⁴⁷⁾ Schengen: Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 487. — Nürburg: Grimm, Weistümer 2, 613, vgl. oben Anm. 32. H. Goldschmidt S. 127.

⁴⁸⁾ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen 14, 1, 1, 276.

⁴⁹⁾ Nach Sachsen-Weimarer Landesordnung von 1589 fischen die Untertanen an zwei Wochentagen mit Hamen und fließendem Angel in der Ilm. (Thür. Landesarch.) Nach Privileg der Herzoge von Pommern fischen die Bürger der Stadt Demmin in einem gen. See mit, und zwar nicht mit der Aalschnur (Alrepe), sondern nur mit *hantangele et vlotangele*; Mecklenburg. UB. 3, 445 Nr. 2153 (1292 Februar 1).